

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des §12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I. S. 204) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsblatt S. 409) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Juli 2023 die Änderung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Wadgassen und für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem **Gebührentarif**, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner/innen

(1) Gebührenschuldner/innen sind

1. bei der Begründung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten die Erwerber/innen oder Inhaber/innen des Nutzungsrechtes,
2. im Übrigen diejenigen, in deren Auftrag die Leistung erbracht wird.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner/innen, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von acht Tagen zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.4.1978 (Amtsblatt S.409) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem/der Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S.3786) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S.558) in der zurzeit gültigen Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs.2 Ziff.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Die vorstehende Satzung ist seit 26.07.2019 in Kraft.

(2) Die Änderung der Gebührentarife treten am 15.09.2023 in Kraft.

GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wadgassen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2023

I. Gebühren für das Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes

	€
Einzelgräber	900,00
Familiengräber	900,00
Tiefengräber	
Erstbelegung	1.290,00
Zweitbelegung	900,00
Urnen-Erdgrab herstellen	320,00
Urnen-Grabsystem öffnen-schließen	130,00
Sarg-Erdgrab-Kindergrab herstellen	450,00

II. Überlassung von Reihengräbern

	€
für Personen bis 5 Jahre	1,00
für Personen über 5 Jahre	700,00
Urnen	800,00
Anonymes Urnengrab	1.400,00
Totgeburten	0,00

III. Nutzungsrecht an Grabstätten

A) Wahlgräber (Familiengräber)

	€
Familiengrab (inkl. 1 Sarg/Urne je Grabstelle)	700,00
Wahlgrab Urne (Familiengrab, inkl. 1 Urne)	800,00
Tiefengräber (inkl. 1 Sarg/Urne je Grabstelle)	700,00
Urnenwand (Je Kammer)	2.200,00
Urnenstele (Je Kammer)	2.200,00
Sargbeisetzung in ein vorhandenes Grab	600,00
Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Sarg/Urnen/Röhrengrab	600,00

IV. Sternchengrab

	€
Sternchengrab	1,00

V. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Stelle und Jahr

	€
Familiengrab (je Grabstelle)	35,00
Tiefengräber	35,00
Einzelgräber Rasen	145,00
Familiengräber Rasen (je Grabstelle)	145,00
Wahlgrab Urne je Grabstelle (Familiengrab)	40,00
Urnenwand	110,00
Urnenstele	110,00
Urnengrab mit individueller Gestaltung je Stelle (Spurker Friedhof)	50,00
Familiengrab mit individueller Gestaltung je Stelle (Spurker Friedhof)	55,00
Urnengrab Rasen (inkl. 1 Urne)	70,00
Baumgrab Urnenerdröhre (inkl. Bronze-Grabmal für die Zeit der Nutzung und 1. Urne)	100,00
Baumgrab Friedrichweiler (je Grabstelle)	100,00
Urnenfamiliengemeinschaftsgrab mit individuellem Grabdenkmal	75,00
Beisetzung in vorhandenes Grab (Sarg/Röhre/Urne)	30,00

VI. Rasengräber

Für die Anlage und die Pflege eines Rasengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Einzelgräber Rasen	2.900,00
Familiengräber Rasen (inkl. 1 Sarg/Urne je Grabstelle)	2.900,00
Urneneinzelgrab	1.400,00

VII. Baumgräber Spurker Friedhof

Für die Anlage und Pflege eines Baumgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Baumgrab Urnenerdröhre (inkl. Bronze-Grabmal für die Zeit der Nutzung und 1. Urne)	2.000,00

VIII. Baumgräber Friedhof Friedrichweiler

Für die Anlage und Pflege eines Baumgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Urnengrab (inkl. 1. Urne)	2.000,00

IX. Urnengräber mit individuellem Grabdenkmal

Für die Anlage und Pflege eines Gemeinschaftsgrabes mit individuellem Grabdenkmal werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Urneneinzelgemeinschaftsgrab	1.500,00
Urnenfamiliengemeinschaftsgrab	1.500,00

X. Urneneinzelgemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabdenkmal

Für die Anlage und Pflege eines Gemeinschaftsgrabes mit gemeinsamem Grabdenkmal werden folgende Gebühren erhoben:

	€
Urneneinzelgemeinschaftsgrab	1.800,00

XI. Gräber mit individueller Gestaltung (Spurker Friedhof)

	€
Urnengrabeinfassung je Grabstelle	1.000,00
Reihengrab für Personen über 5 Jahre inkl. Grabeinfassung	1.100,00
Familiengrab (inkl. 1 Sarg/Urne je Grabstelle, inkl. Grabeinfassung)	1.100,00

XII. Umbettung und Ausgrabungen

Für Umbettungen und Ausgrabungen werden die tatsächlichen Kosten erhoben, mindestens jedoch die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

A) Umbettungen

	€
a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren	1.940,00
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren	1.030,00
c) Aschenurnen	510,00

B) Ausgrabungen

	€
a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren	1.030,00
b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren	900,00
c) Aschenurnen	390,00

XIII. Abräumen von Gräbern

	€
a) Einebnung Erdgrab (je Grabstelle)	840,00
b) Einebnung Urnengrab (je Grabstelle)	420,00
c) Entsorgung Grabplatte Urnengemeinschaftsgrab	150,00
d) Erhebung von Pflegegebühren pro Jahr bei vorzeitiger Einebnung	78,00
e) Gebühren für Standsicherheitsprüfung je Grabmal pro Jahr	2,00

Erhöhter Entsorgungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

XIV. Benutzung der Baulichkeiten

	€
Trauerhalle	80,00
Kühlzelle	80,00
Vorhaltegebühr Infrastruktur (benutzungsunabhängig)	90,00

Für die Nutzung der Leichenhalle (Kühlung oder Trauerhalle) werden pro Tag 80,00 EUR berechnet, aber höchstens ein Maximalbetrag i. H. v. 240,00 EUR.

Wadgassen, den 20.07.2023

Der Bürgermeister:

Sebastian Greiber